



## Schutzaltersgrenzen

### Altersunabhängige Sexualdelikte

Bei gewaltsam begangenen Sexualdelikten, wie z. B. bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung, spielt das Alter der Opfer keine Rolle. Unabhängig davon, ob das Opfer 5 oder 70 Jahre alt ist, wird eine sexuelle Handlung, die durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungen wird, bestraft. Das Gleiche gilt, wenn eine Tatperson eine Situation für sexuelle Handlungen ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

#### *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)*

##### *(1) Wer eine andere Person*

- 1. mit Gewalt,*
- 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder*
- 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.*

##### *(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn*

- 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.*

##### *(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

- 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,*
- 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder*
- 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.*

##### *(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter*

- 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder*
- 2. das Opfer*
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder*
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.*

##### *(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

Eine Vergewaltigung liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht. Auch andere Sexualpraktiken, die besonders erniedrigend sind, werden als Vergewaltigung bestraft: vor allen Dingen, wenn sie wie bei Anal- und Oralverkehr mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind oder dabei Gegenstände benutzt werden.



### **Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)**

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)**

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
  1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
  2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

Der strafbare Tatbestand einer exhibitionistischen Handlung ist auf Kinder- und Jugendreisen dann gegeben, wenn sich beispielsweise eine Betreuungsperson vor den Kindern/Jugendlichen in der Absicht entblößt, sich sexuell zu erregen. Nicht ausreichend für die Strafbarkeit ist es, wenn eine exhibitionistische Handlung ohne spezifische sexuelle Tendenz vorgenommen wird.

### **Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)**

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

Diese Vorschrift verlangt nicht, dass die Tatperson die Absicht hat, sich sexuell zu erregen. So ist es strafbar, wenn der Teamer sexuelle Handlungen wissentlich an Orten oder zu Gelegenheiten derart vornimmt, dass Kinder/Jugendliche sie sehen können. Zur Strafbarkeit ist es jedoch erforderlich, dass durch die sexuelle Handlung ein Ärgernis erregt wird, d. h. dass sich zumindest eine Person ernstlich verletzt fühlt.

#### *Fallbeispiel*

Gegen 23.00 Uhr sitzen die Teamer auf der Terrasse und besprechen den Tag. Eine Teamerin schlägt eine Wette vor: Wer sich traut, einmal nackt durch das Camp zu rennen, bekommt von ihr einen Zungenkuss. Einer der Teamer lässt sich auf das Spiel ein und rennt durch das Camp. Dabei wird er von zwei 10-jährigen Mädchen beobachtet, die auf dem Weg zur Toilette sind. Der Reiseveranstalter bekommt anschließend eine Nachricht von den Eltern der Teilnehmerinnen.

### **Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 ff. StGB)**

- (1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)
  1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
  2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V.

3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,

4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,

5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,

6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,

8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)

Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB)

#### Fallbeispiel

Als Teamer bemerkt ihr, wie sich die Jungen eurer Gruppe per Bluetooth kleine Filme hin und her schicken. Beim genaueren Hinsehen bemerkt ihr, dass es sich um Pornos handelt. In diesem Fall sollte ein Teamer die Eltern anrufen und mit ihnen das weitere Vorgehen besprechen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Eltern dem Löschen der Videos meist zugestimmt haben. Falls die Eltern dem Löschen der Filme nicht zustimmen, müssen die Teamer die Geräte einsammeln.



Evangelische  
Kinder- und  
Jugendfreizeiten

Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“

[www.evangelische-jugend.de](http://www.evangelische-jugend.de)

[www.evangelische-ferienfreizeiten.de](http://www.evangelische-ferienfreizeiten.de)

Leseprobe:

In der Broschüre blättern

Bestellen

